

Finanzamt Dillenburg

Geschäftszeichen: G02

### Öffentliche Zustellung

Name der Steuerpflichtigen: Jaravete-Todorescu, Rafaela-Gabriela

letzte bekannte Anschrift: Batzbachstr. 60 35690 Dillenburg

Der Steuerpflichtigen ist folgendes Dokument zuzustellen:

09 831 6055 7, EStB 2023 vom 10.02.2025

Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Absatz 1 VwZG öffentlich zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Das Dokument kann von der Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auf Zimmer 110 nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 02771 908 111.

Kodym



IdNr. 13 462 390 752  
Steuernummer 009 831 60557  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Wilhelmstraße 9  
Tel.: 02771/908-0

Finanzkasse  
Gießen  
35392 Gießen  
Schubertstraße 60

Finanzamt, Pf. 1362, 35663 Dillenburg

Frau  
Rafaela - Gabriela  
Jaravete - Todorescu  
Batzbadstr. 60  
35690 Dillenburg

## Bescheid für 2023

über

**Einkommensteuer  
und  
Solidaritätszuschlag**

für  
Frau Rafaela-Gabriela Jaravete-Todorescu

### Festsetzung

#### Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	0,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn.....	960,00	0,00
verbleibende Steuer.....	-960,00	0,00
<b>A b r e c h n u n g (Stichtag 03.02.2025) der Finanzkasse des Finanzamts Gießen</b>		
bereits getilgt.....	0,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet.....	960,00	0,00

Das Guthaben von 960,00 € wird erstattet auf das Konto mit der  
IBAN DE64XXXXXXXXXXXXXXXX8136 bei Spk Dillenburg.

### Besteuerungsgrundlagen

#### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer</b> .....	600	
<b>Einkünfte</b> .....	600	600

Form.Nr. 023248 P 000131602 / 005523 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 3.02.2025 Est 2023

Servicezeiten:  
Nur telefonisch  
Mo.-Fr. 8-18 Uhr

Kreditinstitut:

Landesbk Hessen-Thüringen  
IBAN: DE25 5005 0000 0001 0002 98 BIC: HELADEFXXX

Weitere Informationen im Internet unter  
www.finanzamt.hessen.de

DT BBK Fil Frankfurt am Main  
IBAN: DE05 5000 0000 0050 0015 40 BIC: MARKDEF1500

40009-F609-FEST-00160

Bescheid für 2023 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag vom 10.02.2025

<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>			
Bruttoarbeitslohn		10.313	
ab Werbungskosten			
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 159 Tage			
Wege mit Pkw			
159 Tage × 7 km × 0,30	333,90		
Entfernungspauschale	334		
insgesamt	334	334	
Aufwendungen für Arbeitsmittel		110	
übrige Werbungskosten		16	
Summe der Werbungskosten		460	
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230		
		1.230	
<b>Einkünfte</b>		<b>9.083</b>	<b>9.083</b>
<b>Summe der Einkünfte</b>			<b>9.683</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>			<b>9.683</b>
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		1.643	
davon 100 %		1.643	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		1.131	
verbleiben		512	512
Beiträge zur Krankenversicherung	445		
Beiträge zur Pflegeversicherung	89		
ab Beitragsrückerstattung	0		
verbleiben	534	534	
zuzüglich übrige Vorsorgeaufwendungen		72	
Summe		606	
davon abziehbar			606
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			1.118
Sonderausgaben-Pauschbetrag			36
<b>Einkommen</b>			<b>8.529</b>
ab Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EStG			220
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>8.309</b>

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	8.309
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>0</b>

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 10.02.2025

### Erläuterungen zur Festsetzung

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden geschätzt, da Sie trotz Aufforderung hierzu keine Angaben gemacht haben.

Ich habe eine Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a Einkommensteuergesetz durchgeführt, da diese von mindestens einem Ehegatten beantragt wurde.

Sie haben Werbungskosten zu Ihren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) angegeben. Da der Pauschbetrag für Werbungskosten höher ist als die von Ihnen angegebenen Werbungskosten, habe ich diesen von Ihren Einnahmen abgezogen.

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Einen Verspätungszuschlag habe ich dieses Mal nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch zukünftig mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 30.11.2024 um 19:13:10 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 10.02.2025

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

### **D a t e n s c h u t z h i n w e i s**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

